

liehen Interessen nicht achtende Handlungsweise konnte nicht geduldet werden. Aus diesem Grunde erließ der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik am 17. Dezember 1964 die Verordnung **ARTIKEL 15** zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Grund und Bodens und zur Sicherung der sozialistischen Bodennutzung, mit der ein neuer Abschnitt der Entwicklung des Bodenrechts eingeleitet wurde. Die Verordnung richtet sich gegen die Auffassung, daß der Boden wertlos sei. Die Genossenschaftsbauern sollen in ihrer Einstellung bestärkt werden, daß sie wirklich die Herren ihres Bodens sind und bei seiner Bewirtschaftung den allseitigen Schutz der Gesellschaft genießen. Im einzelnen will die Verordnung

- die ständige optimale Nutzung aller vorhandenen land- und forstwirtschaftlichen Bodenflächen, Voraussetzungen für die Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzfläche sowie die Erhaltung und Mehrung der Bodenfruchtbarkeit sichern helfen
- den Entzug und die Beschränkung der Nutzung landwirtschaftlichen Bodens auf das volkswirtschaftlich vertretbare Mindestmaß reduzieren
- den Entzug und die Beschränkung der Nutzung landwirtschaftlichen Bodens, vor allem für die Bereitstellung von Bauland, als festen Bestandteil in die Investitionsordnung einfügen
- den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben einen Ausgleich der durch Entzug oder Beschränkung der Nutzung ihrer Bodenflächen entstehenden Wirtschafterschwernisse gewährleisten.

Die Bodennutzungsverordnung enthält im einzelnen Grundsätze über die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie die grundlegenden Rechte und Pflichten der landwirtschaftlichen Bodennutzer, die selbst die Hauptverantwortung für die optimale Nutzung des Bodens tragen. Sie bestimmt erstmalig auch für den Entzug land- und forstwirtschaftlich genutzten Bodens angemessene Planungszeiträume. Sie legt fest, daß landwirtschaftlich genutzter Boden nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Nutzung durch sozialistische Landwirtschaftsbetriebe entzogen werden darf. Muß aus gesellschaftlich gerechtfertigten Gründen ein solcher Entzug vorgenommen werden, so ist unter Berücksichtigung des höchsten volkswirtschaftlichen Nutzeffekts durch die Investitionsträger und sonstigen Betriebe, die Boden für nichtlandwirtschaftliche Zwecke beanspruchen, zu sichern, daß in erster Linie landwirtschaftlich genutzter Boden von